

## **4. Die Innenpolitik der Europäischen Union**



# Agrar- und Fischereipolitik

Christian Lippert

Erst im Juni 2021 haben die Institutionen der Europäischen Union (EU) einen Trilog-Kompromiss zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erzielt. Die Direktzahlungen an die Landwirtschaft werden künftig deutlich stärker als bisher an ökologische Auflagen geknüpft. Die Gemeinsame Fischereipolitik musste aus ökologischen Gründen und wegen des im Jahr 2020 mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelten „Post-Brexit-Abkommens“ für den Sektor schmerzhaft Einschränkungen beschließen.

## Agrarpolitik

Nach schwierigen Trilog-Verhandlungen haben am 16. Dezember 2020 das Europäische Parlament und einen Tag später auch der Europäische Rat dem Kompromiss zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zugestimmt und damit auch die in den Jahren 2021 bis 2027 insgesamt für die GAP zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Auf die Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, die größtenteils aus dem Budget für die Agrar- und Fischereipolitik besteht, entfallen dabei in Preisen von 2018 356,4 Mrd. Euro, wobei die Mittel für die Direktzahlungen an die Landwirte 239,9 Mrd. Euro nicht übersteigen dürfen und für die Entwicklung des ländlichen Raumes knapp 77,8 Mrd. Euro vorgesehen sind. Etwa 8 Mrd. Euro können zudem aus dem anlässlich der Covid-19-Pandemie eingerichteten Wiederaufbaufonds der Europäischen Union in den Agrarsektor fließen.<sup>1</sup> Mindestens 37 Prozent dieser zusätzlichen Mittel sollen für die Förderung von Klima-, Umwelt- und Tierschutz sowie des ökologischen Landbaus verwendet werden. Auf der Basis des gerade noch rechtzeitig beschlossenen MFR konnte für das Jahr 2021 der erste Haushalt im genannten Siebenjahreszeitraum verabschiedet werden. In aktuellen Preisen beinhaltet dieser Verpflichtungen von 58,6 Mrd. Euro für „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ (35,7 Prozent des Gesamthaushalts), wovon 40,4 Mrd. Euro für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (minus 7 Prozent gegenüber dem Vorjahreshaushalt), 15,3 Mrd. Euro für die ländliche Entwicklung (plus 4,4 Prozent) und 0,9 Mrd. Euro für die Fischereipolitik (minus 18 Prozent) vorgesehen sind.<sup>2</sup>

Trotz der Verabschiedung des MFR konnten sich Kommission, Rat und Europäisches Parlament erst am 25. Juni 2021 über die Eckpunkte zur Ausgestaltung der künftigen GAP verständigen. Angesichts dieser absehbaren Verzögerung hatten Rat und Parlament bereits Ende 2020 beschlossen, die wesentlichen Regelungen der bisherigen GAP bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, sodass die neuen GAP-Vorschriften erst ab 2023 zu beachten sind. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, sind die Mitgliedstaaten nun verpflichtet, von der Kommission zu genehmigende nationale Strategiepläne zu erstellen. In diesen Plänen sind jeweils die landesspezifischen agrarpolitischen Ziele zu formulieren und die zu ihrer

---

1 Vgl. hierzu auch die Beiträge „Haushaltspolitik“ sowie „Der Wiederaufbauplan der Europäischen Union“ in diesem Jahrbuch.

2 Agra-Europe 47/2020, EU-Nachrichten, S. 3–4; Agra-Europe 52/2020, EU-Nachrichten, S. 3; Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2021/417 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, in: Amtsblatt der EU L 93, 17.3.2021, S. 13–28.

Erreichung vorgesehenen GAP-Instrumente innerhalb des von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmens ergebnisorientiert auszugestalten. Die den landwirtschaftlichen Betrieben jährlich gewährten, an den Umfang der bewirtschafteten Agrarflächen geknüpften Direktzahlungen bleiben bestehen und werden nach wie vor vollständig aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert (erste Säule der GAP). Abgesehen von Direktzahlungsumverteilungen hin zu flächenärmeren Betrieben ergeben sich allerdings Änderungen durch die neue sogenannte „Grüne Architektur“ zur Verbesserung der Umweltwirkungen der GAP. Hierzu zählen in der ersten Säule als zentrale Neuerung die „erweiterte Konditionalität“ und die „Öko-Regelungen“ (Eco-Schemes) sowie die wie bisher aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER als zweite Säule der GAP) und durch die Mitgliedstaaten gemeinsam finanzierten mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM). Konditionalität bedeutet, dass die Landwirte die flächenabhängige und aufgrund der Modulation (siehe unten) und der Öko-Regelungen künftig geringere Basisprämie nur dann erhalten, wenn sie bestimmte, im Detail von den Mitgliedstaaten ausdifferenzierende Umwelt- und Klimaschutzanforderungen erfüllen. Die erweiterte Konditionalität tritt damit an die Stelle der bisherigen „Cross Compliance“ (der Einhaltung geltender Umweltstandards als Voraussetzung für die Subventionsgewährung) und der „Greening“-Anforderungen<sup>3</sup>. Dabei sind die Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerfläche überall in der Europäischen Union dazu verpflichtet, einen Mindestanteil ihrer Ackerfläche nicht produktiv, das heißt als Brache oder mit Landschaftselementen, zu bewirtschaften. Die Öko-Regelungen sind von den einzelnen Mitgliedstaaten auszuwählende, vollständig aus dem für den jeweiligen Staat vorgesehenen Direktzahlungsbudget finanzierte einjährige AUKM. Die entsprechenden, durch Kompensationszahlungen für einhergehende Ertragsverluste oder Mehrkosten honorierten Bewirtschaftungsauflagen müssen über die unter die Konditionalität fallenden Anforderungen hinausgehen. Öko-Regelungen müssen von jedem Mitgliedstaat angeboten werden, die Teilnahme seitens der Landwirte ist jedoch freiwillig.<sup>4</sup>

Je mehr GAP-Mittel für die Öko-Regelungen vorgesehen werden, umso stärker dürften die Einkommen der Landwirte sinken, da die AUKM-Prämien, sofern sie überhaupt in Anspruch genommen werden, ja lediglich die anfallenden Mehrkosten ausgleichen sollen, während die Basisprämie, abgesehen von den konditionalitätsbedingten Auflagen, unmittelbar einkommenserhöhend wirkt. Dies erklärt, warum zwischen den Institutionen der Europäischen Union so lange und so intensiv um den Anteil der Öko-Regelungen am GAP-Budget gerungen wurde. Das Europäische Parlament hatte anfangs einen Anteil von 30 Prozent verlangt, während der Rat der Agrarminister nur 20 Prozent ansetzen wollte. Neben den Regeln zur Konditionalität sowie zur Umverteilung der Direktzahlungen, bei

---

3 Seit der letzten, 2013 beschlossenen GAP-Reform war ein Teil der flächenabhängigen Prämien in Betrieben mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche an sogenannte „Greening“-Auflagen geknüpft, wonach unter anderem jährlich wenigstens drei Feldfrüchte anzubauen und ein Äquivalent zu mindestens 5 Prozent der prämiberechtigten Ackerflächen als „ökologische Vorrangflächen“ (zum Beispiel als Brache oder mit Zwischenfrüchten) zu bewirtschaften sind (vgl. Christian Lippert: Agrar- und Fischereipolitik, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2014, S. 157–164, hier: S. 159 ff.).

4 Albert Massot: Die künftige Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020, 2021, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/113/die-kunftige-gemeinsame-agrarpolitik-nach-2020> (letzter Zugriff: 18.6.2021); Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 – Fragen und Antworten, 13.4.2021, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gap-systemwechsel/FAQList.html> (letzter Zugriff: 18.6.2021); Agra-Europe 22/2021, EU-Nachrichten, S. 3.

denen das Europäische Parlament eine stärkere obligatorische Umschichtung zugunsten kleinerer Betriebe forderte, war insbesondere das Mindestbudget für die Öko-Regelungen bis zuletzt umstritten. Ein von der portugiesischen Ratspräsidentschaft im Mai 2021 vorgelegter Kompromissvorschlag sah vor, deren Anteil auf 25 Prozent des Direktzahlungsbudgets festzulegen, es den Mitgliedstaaten jedoch zu erlauben, die in einer zweijährigen „Lernphase“ nach Inkrafttreten der Reform wegen geringer Teilnahme nicht abgerufenen Mittel wieder auf die Basisprämie aufzuschlagen, sofern sichergestellt würde, dass über den Zeitraum 2023 bis 2027 hinweg mindestens 18 Prozent der Direktzahlungsmittel für die Öko-Regelungen verwendet werden. Es bestünde dabei allerdings die Gefahr, dass einige Mitgliedstaaten diese Regelung als Schlupfloch zu Lasten des Ressourcenschutzes und im Interesse der Einkommensstützung nutzen, weshalb das Europäische Parlament seine Zustimmung hierzu verweigerte. Im finalen Trilog konnten die EU-Institutionen sich schließlich auf eine komplizierte Regelung mit „Lernphase“ einigen. Grundsätzlich sind jedes Jahr mindestens 25 Prozent der Direktzahlungsmittel für die Öko-Regelungen vorzusehen. Wird dieser Anteil in den Jahren 2023 und 2024 verfehlt, darf die Differenz zu 25 Prozent (aber nicht mehr als 5 Prozentpunkte) wieder auf die nationale Basisprämie oder auf die zweite Säule der GAP entfallen, sodass die Mittel dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verloren gehen, wobei dann jedoch dessen Öko-Regelungen in späteren Jahren mehr als 25 Prozent ausmachen müssen. Bezüglich der Konditionalität wurde der obligatorische Ackerflächenanteil nicht produktiver Flächen (siehe oben) in den abschließenden Verhandlungen von 3 auf grundsätzlich 4 Prozent erhöht. Auch sollen ab 2025 Landwirte, die schwer gegen die nationalen Arbeitnehmerrechte verstoßen, einen Teil ihrer Direktzahlungsansprüche verlieren. Die Europäische Kommission lehnt einen vom Rat der Agrarminister und auch von der Bundesregierung gewünschten einkommenswirksamen Zuschlag bei den Öko-Regelungen bisher ab und begründet dies mit Bedenken, die sich aus Verpflichtungen in der Welthandelsorganisation (WTO) ergäben. Diese Haltung widerspricht der eigenen „Farm-to-Fork“-Strategie aus dem Vorjahr, wonach die neue GAP nicht nur die Umwelt- und Klimaleistung der Landwirtschaft verbessern, sondern auch angemessene Einkommen garantieren solle.<sup>5</sup> Der Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Jochen Flasbarth, plädiert für finanziell lukrativere Öko-Regelungen, auch um auf diese Weise Interessenkonflikte auszugleichen. Er hält die diesbezüglichen handelsrechtlichen Gegenargumente der Europäischen Kommission für nicht plausibel und fragt,

„[w]arum [...] Direktzahlungen, die allein der Maisproduktion dienen, WTO-rechtlich in Ordnung sein [sollen], wohingegen Öko-Regelungen, bei denen die Landwirte Gemeingüter schaffen und beispielsweise auf das Grundwasser oder das Insektenleben achten und dabei etwas mehr Geld als die ihnen dabei entstehenden Kosten erhalten, handelsrechtlich nicht gehen“<sup>6</sup>.

Bereits am 10. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetzespaket zur nationalen Umsetzung der reformierten GAP verabschiedet. Darin enthaltene Verordnungsermächtigungen ermöglichen der Bundesregierung eine nachträgliche Anpassung an die wegen der

5 Agra-Europe 44/2020, EU-Nachrichten, S. 10–11; Agra-Europe 16/2021, Länderberichte, S. 9–11, EU-Nachrichten, S. 7–8; Agra-Europe 22/2021, EU-Nachrichten, S. 3; Agra-Europe 23/2021, EU-Nachrichten, S. 4; Agra-Europe 26/2021, EU-Nachrichten, S. 5; Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission, „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final, 20.5.2020, S. 10 f.

6 Agra-Europe 16/2021, EU-Nachrichten, S. 8.

fehlenden Trilog-Einigung zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Regelungen der EU. Die Bundesgesetze beruhen auf einem mit den Agrarministern der Bundesländer mühsam ausgehandelten und zwischen Bundeslandwirtschafts- und -umweltministerium abgestimmten Kompromiss und stellen die Grundlage für den bei der Europäischen Kommission einzureichenden nationalen Strategieplan dar. Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sieht vor, den von der EU vorgegebenen Mindestanteil der betrieblichen Ackerfläche als nicht produktive Flächen auszuweisen und verbietet darüber hinaus das Umbrechen von Dauergrünland in Mooren und in Natura 2000-Schutzgebieten. 25 Prozent der Deutschland zustehenden Direktzahlungsmittel sollen in die Öko-Regelungen fließen, was einem jährlichen Betrag von etwa 1,1 Mrd. Euro entspricht. Dabei müssen bundesweit AUKM zur Bereitstellung biodiversitätsverbessernder Flächen, zur Förderung der Ackerkulturenvielfalt, für Agroforstsysteme, für die Extensivierung der Grünlandnutzung, für die Unterlassung chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes und für die besondere Bewirtschaftung in Schutzgebieten angeboten werden. 12 anstatt der bisherigen 7 Prozent der Direktzahlungsobergrenze sollen zugunsten kleinerer Betriebe umverteilt und die zusätzliche Flächenprämie für Junglandwirte erhöht werden. Außerdem wird vom bisherigen deutschen Ansatz, keine an die Produktion gekoppelten Prämien mehr zu zahlen, abgewichen und eine neue an die Anzahl der Mutterkühe, -schafe oder -ziegen gekoppelte Weidetierprämie eingeführt. Im Jahr 2022 sollen schließlich 8 Prozent des deutschen Budgets für die Direktzahlungen aus der ersten in die zweite GAP-Säule umgeschichtet werden, wo sie – ohne den Zwang zur nationalen Kofinanzierung – für mehrjährige AUKM, zur Förderung des ökologischen Landbaus und für Tierwohlprogramme verwendet werden können. Dieser Modulationssatz soll danach bis zum Jahr 2026 sukzessive auf 15 Prozent erhöht werden.<sup>7</sup>

Hinsichtlich der Umweltwirksamkeit der Öko-Regelungen wird es sehr auf deren noch ausstehende detaillierte nationale Ausgestaltung und die damit einhergehende regionale Akzeptanz durch die Landwirte ankommen. Eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie kommt zu dem Schluss, dass die derzeitigen pauschalen Greening-Prämien der GAP ineffizient sind, da auf Gunststandorten mit hohen Nutzungskosten Greening-Elemente wie Brachen oder Blühstreifen mit hohem ökologischen Wert nur unzureichend realisiert wurden, während andernorts, bei geringen Umsetzungskosten, hohe Mitnahmeeffekte entstehen und damit die ökologische Wirkung dort zu teuer erkaufte wird. Die Prämien für die künftigen Öko-Regelungen sollten daher standortbezogen und im Hinblick auf die angestrebten ökologischen Ziele ausdifferenziert werden.<sup>8</sup> Zur Erreichung letzterer wird es mitunter aber auch größerer finanzieller Anreize bedürfen. Dabei ist zu bedenken, dass es bereits heute angesichts der Standort- und Betriebsheterogenität in einem Bundesland und den dort jeweils einheitlichen Kompensationszahlungen für die einzelnen AUKM der zweiten GAP-Säule mancherorts zu deutlichen Überkompensationen der den teilnehmenden Landwirten entstehenden Einkommensverluste kommen dürfte, auch wenn dies nach Art. 28 Abs. 6 der geltenden ELER-Verordnung eigentlich nicht sein dürfte.<sup>9</sup>

---

7 Agra-Europe 16/2021, Länderberichte, S. 9–11; Agra-Europe 24/2021, Länderberichte, S. 22–24.

8 Agra-Europe 19/2021, EU-Nachrichten, S. 4.

9 Vgl. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005, in: Amtsblatt der EU L 347, 20.12.2013, S. 512.

Bezüglich des 2019 mit den Mercosur-Staaten ausgehandelten Freihandelsabkommens, das vor allem auch den beidseitigen Agrarhandel beleben würde, soll nun zu Fragen der Nachhaltigkeit, insbesondere zur Entwaldungsproblematik in Brasilien nachverhandelt werden, um eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EU zu ermöglichen.<sup>10</sup>

### **Fischereipolitik**

Die Situation der Ostsee-Fischerei bleibt nach wie vor sehr kritisch. Nach Einschätzung des Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung in Kiel droht den Dorsch- und Heringsbeständen in der westlichen Ostsee aufgrund früherer Überfischung und unzureichenden Nachwuchses der Kollaps. Die verbliebenen Bestände seien zu klein, um in ihrem gesamten Gebiet ausreichend zu laichen. Die Wissenschaftler schlugen daher vor, die Dorsch- und Heringsfischerei vorübergehend ganz einzustellen. Diesem Vorschlag sind Kommission und Rat der Fischereiminister ebenso wenig gefolgt wie einem ähnlichen Vorschlag des Internationalen Rates für Meeresforschung und haben stattdessen die im Vorjahr um 60 Prozent reduzierte Dorschquote in der westlichen Ostsee wieder um 5 Prozent erhöht und die dortige Heringsquote lediglich halbiert, während es beim zuletzt durch hohe natürliche Sterblichkeit dezimierten östlichen Dorsch beim De-Facto-Fangverbot blieb. Bei Schollen und Sprotten darf nach den Kürzungen im Vorjahr wieder etwas mehr gefangen werden. Angesichts der insgesamt prekären Situation der deutschen Ostseefischerei und Fischverarbeitung führt an Kapazitätsreduzierungen wohl kein Weg vorbei. Im September 2020 haben Kommission, Rat und Europäisches Parlament daher den Ostsee-Mehrjahresplan und die Regeln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) so angepasst, dass nun – durch Bundes- und Landesmittel kofinanziert – Ausgleichszahlungen für die endgültige Einstellung der Fischerei gewährt werden können. In Mecklenburg-Vorpommern könnten auf diesem Weg bis zu 20 Prozent der betroffenen Fischereiflotte stillgelegt werden.<sup>11</sup>

Für Nordsee und Nordatlantik hatte der Rat der Fischereiminister am 17. Dezember die Fangquoten zunächst nur für das erste Quartal 2021 vorläufig festgelegt und diese dann im März nochmals bis Ende Juli 2021 verlängert. Dabei wurden unter anderem die Quoten für Hering und Seelachs gesenkt, während die Schellfischquote erneut angehoben wurde. Nachdem die EU und das Vereinigte Königreich einen Tag vor Weihnachten ihr Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen und damit auch bis 2026 die bis dahin schrittweise sinkenden Anteile der Union an den jeweils jährlich festzulegenden Gesamtfangmengen für 75 gemeinsam bewirtschaftete Fischbestände vereinbart hatten, wurden erstmalig die Konsultationen zwischen Europäischer Kommission und britischer Regierung zu den jährlichen Gesamtfangmengen geführt.<sup>12</sup> Erst am 2. Juni konnte man sich hierbei einigen. Zwar hat die europäische Fischerei insgesamt nicht so viele Fanganteile in den sehr fischreichen britischen Fanggründen verloren, wie zunächst zu befürchten stand, dennoch sind mit dem Handels- und Kooperationsabkommen je nach Fischart teils erhebliche Einschnitte verbunden. Gemessen an den 2020 erzielten Erlösen sinkt der Anteil der Union an den entsprechenden Gesamtfangmengen bis 2025 um circa 25

---

10 Agra-Europe 20/2021, EU-Nachrichten, S. 6; vgl. hierzu auch den Beitrag „Lateinamerikapolitik“ in diesem Jahrbuch.

11 Agra-Europe 24/2020, EU-Nachrichten, S. 3–4; Agra-Europe 37/2020, EU-Nachrichten, S. 9–10; Agra-Europe 40/2020, EU-Nachrichten, S. 5; Agra-Europe 43/2020, Länderberichte, S. 19; Agra-Europe 44/2020, EU-Nachrichten, S. 4; Agra-Europe 25/2021, Länderberichte, S. 14.

12 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich“ in diesem Jahrbuch.

Prozent. Bereits im Jahr 2021 könnte die deutsche Hochseefischerei allein bei Makrelen und Hering aus britischen Gewässern über 4 Mio. Euro an Erlösen verlieren. Der Fischerei stehen daher Hilfen aus der Brexit-Anpassungsreserve zu. Für den besonders betroffenen französischen Fischereisektor hat die Europäische Kommission bereits 100 Mio. Euro an Sonderzuwendungen aus dieser Reserve genehmigt. In Detailfragen ergeben sich trotz des Abkommens noch Probleme. So wurde Anfang Mai 2021 zeitweise der Hafen von St. Helier auf der britischen Kanalinsel Jersey durch aufgebrachte französische Fischer blockiert, die gegen eine zu langsame und unzureichende Vergabe von Fischereilizenzen protestierten. Diese ist erschwert, weil die Fischer den Nachweis erbringen müssen, bereits seit 2012 in den betreffenden britischen Gewässern gefischt zu haben.<sup>13</sup>

Auch im westlichen Mittelmeer müssen entsprechend dem dortigen mehrjährigen Managementplan die Fangaktivitäten bei übernutzten Arten sukzessive deutlich reduziert werden, um langfristig eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Im Jahr 2020 wurden daher die Quoten in einem ersten Schritt um 10 Prozent reduziert.<sup>14</sup>

### Weiterführende Literatur

- Europäische Kommission: Die Gemeinsame Fischereipolitik in Zahlen. Statistische Grunddaten – Ausgabe 2020, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 29.6.2020, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/cda10e39-ba77-11ea-811c-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-search> (letzter Zugriff: 10.9.2021).
- Christian Möllmann et al.: Tipping point realized in cod fishery, in: Scientific Reports 11/2021, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1038/s41598-021-93843-z> (letzter Zugriff: 10.9.2021).
- Norbert Röder et al.: Geringe Umweltwirkung, hohe Kosten – Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Projekt „Evaluierung der Gemeinsamen Agrarpolitik aus Sicht des Umweltschutzes II“, in: Umweltbundesamt (Hrsg.): Texte 71/2021, Dessau-Roßlau 2021, S. 1–26.

---

13 Agra-Europe 52/2020, EU-Nachrichten, S. 8; Agra-Europe 13/2021, EU-Nachrichten, S. 7; Agra-Europe 17/2021, EU-Nachrichten, S. 8–9; Agra-Europe 23/2021, EU-Nachrichten, S. 3; Thünen-Institut: Auswirkungen des Brexit auf die deutsche Hochseefischerei, 2021, abrufbar unter: <https://www.thuenen.de/de/thema/fischerei/die-deutsche-fischereiflotte-wenige-grosse-und-viele-kleine/auswirkungen-des-brexit-auf-die-deutsche-hochseefischerei/> (letzter Zugriff: 26.6.2021); Tagesschau: Streit um Fanglizenzen. Französische Fischer blockieren Jersey, 6.5.2021; Tagesschau: Kanalinsel Jersey. Deeskalation im Fischereistreit, 6.5.2021.

14 Agra-Europe 35/2020, EU-Nachrichten, S. 4.